

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Personalausstattungsverordnung 2017 - PAVO geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2019

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2019

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget: Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Globalbudget-Wirkungsziel:

Bereich LR Mag. Christopher Drexler, Globalbudget Gesundheit und Pflegemanagement: „Zu Pflegende und deren Angehörige können aus bedarfsgerechten und qualitativen mobilen, teilstationären und stationären Pflegeangeboten wählen und erhalten von der öffentlichen Hand die notwendige finanzielle Unterstützung.“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Personalausstattung der steirischen Pflegeheime wurde seit geraumer Zeit kritisch vom Rechnungshof, der Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudschaft und der Volksanwaltschaft hinterfragt. Der Kritik zufolge weist die Steiermark eine im Vergleich mit den übrigen Bundesländern niedrigere Mindestpersonalausstattung auf. Um eine Erhöhung des Personalstandes zu bewirken, muss der Personalschlüssel, der einen Mindestqualitätsstandard vorsieht, angepasst werden.

In den Verhandlungen über ein neues Verrechnungsmodell zwischen dem „Bündnis für gute Pflege“ und dem Land wurde vereinbart, dass die Personalausstattung in vier Schritten über mehrere Jahre angehoben werden soll. Mit dem Ziel, durch die Anhebung des Personalschlüssels das Niveau Oberösterreichs zu erreichen, wurden neue Verhältniszahlen erarbeitet. Man einigte sich auf insgesamt 861 zusätzliche Vollzeitäquivalente unter der Prämisse einer Vollaustattung der Pflegeheime.

Mit 1. Februar 2016 wurden in einem ersten Schritt ca. 43 % der vereinbarten Personalerhöhung mit der Änderung der Personalausstattungsverordnung, GZ 55/2016, umgesetzt. Weitere 20 % wurden mit 1. Dezember 2017 mit der Personalausstattungsverordnung 2017 (PAVO), LGBl. Nr. 99/2017, verwirklicht, sodass bereits rund 548 Vollzeitäquivalente neu geschaffen wurden. In einem dritten Schritt sollen weitere ca. 180 Vollzeitäquivalente mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2019 geschaffen werden.

Damit die mit dieser Personalerhöhung einhergehenden Steigerung der Pflegepersonalkosten nicht ausschließlich die Pflegeheimbetreiber belastet, sollen die Pflege- und Psychiatriezuschläge nach der SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 – LEVO-SHG entsprechend dieses Mehrbedarfs angepasst werden und zum gleichen Zeitpunkt Wirksamkeit erlangen.

Neben der Personalerhöhung werden zudem begriffliche Anpassungen vorgenommen, deren Notwendigkeit sich im Vollzug der Verordnung herausgestellt hat.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Unter Beibehaltung des Personalschlüssels wäre die Kritik, der zufolge die Steiermark im Bundesländervergleich eine zu niedrige Personalausstattung aufweist, weiterhin zutreffend. Die Pflegequalität würde darunter leiden und das Pflege- und Betreuungspersonal wäre über Gebühr belastet.

Ziele

- Verbesserung der Pflegequalität in den steirischen Pflegeheimen und Entlastung des Pflege- und Betreuungspersonals;
- begriffliche Anpassungen zur Beseitigung von Vollzugsschwierigkeiten.

Maßnahmen

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anhebung der personellen Mindestausstattung in Pflegeheimen;
- Klarstellung, dass die Unterschreitung des Personalschlüssels an maximal 30 Tagen anstelle von maximal 30 Werktagen zulässig ist;
- Festlegung, dass der Berechnung eines Vollzeitäquivalentes für die Pflegedienstleitung und die Heimleitung eine Wochenarbeitszeit von 38 Stunden zugrunde zu legen ist;
- Klarstellung, dass für die Heimleitung anstelle eines Anstellungsverhältnisses ein Beschäftigungsausmaß festzulegen ist.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Mit der Anhebung des Personalschlüssels sind unmittelbar weder für das Land noch für die Gemeinden Mehrkosten verbunden, da die Erhöhung der Personalausstattung von den Pflegeheimen zu tragen ist. Mittelbar sind die finanziellen Auswirkungen für das Land und die Gemeinden über die Erhöhung der Pflege- und Psychiatriezuschläge nach der SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung ab 1. Mai 2019 zu beurteilen. Die diesbezüglichen Ausführungen finden sich in den Erläuterungen zur genannten Verordnung.

Die übrigen Maßnahmen sind, da es sich um begriffliche Anpassungen handelt, als kostenneutral zu werten und bringen weder für das Land noch für die Gemeinden Mehrkosten mit sich.

Für den Bund hat die gegenständliche Verordnung keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Gemäß Abs. 1 haben Pflegeheime unter Berücksichtigung der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner eine personelle Mindestausstattung sicherzustellen. Diese personelle Mindestausstattung wird in einer Tabelle festgelegt. Darin wird der Personalschlüssel (Verhältnis vollzeitbeschäftigtes Personal zu Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern) für die einzelnen Pflegegeldstufen normiert.

Im Bereich der Pflegegeldstufen II, III und V kommt es ab 1. Mai 2019 zu einer Anhebung des Personalschlüssels. Ein Vollzeitäquivalent reichte bisher für die Pflege und Betreuung von (statistisch) 4,3 Heimbewohnerinnen bzw. Heimbewohnern mit einer Pflegegeldeinstufung der Stufe III aus. Nach dem neuen Personalschlüssel genügt ein Vollzeitäquivalent nur mehr für (statistisch) 4,0 Heimbewohnerinnen bzw. Heimbewohner mit derselben Pflegegeldeinstufung.

Der Personalschlüssel kann wie bisher unter bestimmten Voraussetzungen unterschritten werden. Bei der Berechnung der höchst zulässigen Anzahl von Tagen ist aber künftig nicht mehr auf Werktage, sondern auf Kalendertage abzustellen. Somit sind auch Feiertage, Sams- und Sonntage in die höchst zulässigen 30 Tage, an denen der Personalschlüssel unterschritten werden darf, einzurechnen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2):

Nach dieser Bestimmung ist das Ausmaß des Anstellungsverhältnisses der Pflegedienstleitung je nach Anzahl der bewilligten Betten eines Pflegeheimes festzulegen. Als Untergrenze für die Anstellung der Pflegedienstleitung gilt ein Ausmaß von 30 % eines Vollzeitäquivalentes. Im Sinne einer Klarstellung wird hier festgelegt, das bei der Berechnung eines Vollzeitäquivalentes von einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden auszugehen ist.

Zu Z 3, 4 und 5 (§ 5):

In § 5 Abs. 2 wird wie zu Z 2 erläutert auch für die Heimleitung klargestellt, dass der Berechnung eines Vollzeitäquivalentes eine Wochenarbeitszeit von 38 Stunden zugrunde zu legen ist.

Für die Heimleitung gilt die Besonderheit, dass eine Beschäftigung auch dadurch gegeben sein kann, als eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer des Pflegeheimträgers die Heimleitung im vorgeschriebenen Ausmaß wahrnimmt. In diesem Fall ist die Begründung eines Anstellungsverhältnisses rechtlich aber nicht möglich. Nachdem zufolge der Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 5 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes (StPHG 2003), LGBl. Nr. 77/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, eine Heimleitung zu beschäftigen ist und das Vorliegen eines Anstellungsverhältnisses nicht zwingend vorausgesetzt wird, soll die Wahrnehmung der Heimleitung in Form eines Beschäftigungsverhältnisses in diesen Fällen künftig zulässig sein. Die Überschrift des § 5 und der Absatz 4 sind an diese Begrifflichkeit anzupassen.

Zu Z 6 (§ 7a):

Das Inkrafttreten der mit dieser Novelle vorgenommenen Änderungen wird mit 1. Mai 2019 bestimmt.